

Die aufgestellte Frage war daher diesmal aus einem allgemeineren Gesichtspunkte aufzufassen.

Das bei dieser anderweiten Erörterung sich ergebene Resultat ist nun für das Interesse des Stadtraths zu Hain ein ganz ungünstiges geworden.

Es hat sich nämlich urkundlich gewiß ergeben, daß diese Jahresrenten, nicht wie früher und auch bei den Verhandlungen in der Ständeversammlung vom Jahre 1833 angenommen worden, von den Beeten im eigentlichen Sinne, oder von willkürlich auferlegten Steuern, sondern von jährlichen Geschossen herrühren und ursprünglich auf einzelnen Grundstücken in der Eigenschaft von Erbzinsen gehaftet haben. Jedenfalls aber fehlt es an allem Nachweise, daß die Jahresrenten mit den eigentlichen Steuern, neben denen sie mehrere Jahrhunderte hindurch gleichmäßig vom Rentamte, mithin von einer zur Einziehung von Steuern nicht kompetenten Behörde erhoben worden sind, in unmittelbarem Zusammenhange stehen, und es kann daher auch durch die bei Gelegenheit der Einführung der neuen Grundsteuer getroffenen Bestimmungen die Verpflichtung zur fernern Entrichtung jener Leistung nicht vermindert oder aufgehoben werden.

Es tritt vielmehr hier der §. 7 des Grundsteuergesetzes vom 9. September 1843 als Entscheidungsnorm ein, indem nach der dort befindlichen Bestimmung die Einführung des Grundsteuersystems auf solche Realleistungen ohne Einfluß bleiben soll, die auf einem besondern Rechtstitel beruhen und nach dem Fuße einer Staatsabgabe an Communen oder Privatpersonen zu entrichten sind.

Die hier in Frage befangenen Jahresrenten gehören aber ganz in diese Kategorie.

Bei dieser so eben dargestellten Sachlage und den Ergebnissen der letzten archivarischn Präparation fiel nun die auf Befehl Sr. Königl. Majestät an den Stadtrath zu Hain erlassene Bescheidung nicht anders als abfällig aus.

Dennoch beruhigt sich der Stadtrath zu Hain auch jetzt noch nicht, sondern bittet die hohe Ständeversammlung, aus deren Mitte der Stadt Hain schon früher die Hinweisung geworden, daß sie durch die neue Steuerverfassung von jener drückenden Abgabe befreit werden solle — es zu vermitteln:

daß die Stadt Hain von Eintritt der neuen Steuerverfassung an gegen Innefassung der Steuerentschädigung von Abentrichtung der Jahresrenten befreit werde.

Bei näherer Prüfung der in gegenwärtigem Vortrag zusammengefaßten Thatsachen dringt sich die Ueberzeugung auf, daß die neuerliche Beschwerde des Stadtraths zu Hain jetzt noch unbegründeter erscheint, als solches auf dem Landtage 1834 der Fall war.

Damals war es nämlich wenigstens einigermaßen als zweifelhaft anzusehen, ob nicht die Einführung des Grundsteuergesetzes von Einfluß auf die Beurtheilung der hier in Frage stehenden Jahresrenten sein könnte, da sich der historische Ursprung dieser Leistung nach den damals zu den Acten gelangten Nachweisungen nicht mit völliger Klarheit übersehen ließ, den Beschwerdeführern daher theils eine entfernte Hoffnung auf die Einführung des neuen Steuergesetzes vorzubehalten war, theils aber der Rechtsweg zur Ausführung der in Anspruch genommenen Befreiung offen blieb.

Beides hat sich seitdem zum Nachtheil der Petenten geändert.

Die Erörterungen nämlich, welche Seiten der betreffenden Behörde der Einführung des Grundsteuergesetzes vorausgegangen sind, haben ergeben, daß die hier fraglichen Jahresrenten durch die Auferlegung von Steuern nach dem Maaßstabe von Steuereinheiten nicht ausgeschlossen werden, sondern in der Eigenschaft eines Cansons oder von Erbzinsen fortentrichtet werden müssen und zwar in's Rentamt, wohin solche bisher gewiesen gewesen sind.

Die Verbindlichkeit dazu wird für die Zukunft um so mehr als bestehend anzusehen sein, da in gleicher Lage mit der Stadt Hain sich noch mehrere Städte in Sachsen befinden. Denn aus einer mitgetheilten Uebersicht des Finanzministeriums zweiter Rechnungs Expedition ergiebt sich, daß sehr viele sächsische Städte, unter denen selbst Dresden und Leipzig sich befinden, Abgaben an die resp. Rentämter zu entrichten haben, welche den Namen Jahresrenten führen, und auf gleichen oder ähnlichen Rechtstiteln beruhen, wie bei der Stadt Hain.

Referent v. Mostik: Ich erlaube mir, hier einzuschalten, daß nicht weniger als dreizehn Stadträthe dergleichen Jahresrenten in die resp. Rentämter zu entrichten haben und daß der Totalbetrag eine bedeutende Summe ausmacht. Der Bericht fährt fort:

Der Wegfall dieser Jahresrenten, welche seit unvordenklicher Zeit neben den ordentlichen Steuern entrichtet werden, würde daher, wenn er beim Stadtrathe zu Hain eintreten sollte, bei andern Städten, welche herkömmlich ebenfalls dergleichen Jahresrenten zu entrichten haben, gleiche Ansprüche auf Befreiungen zur Folge haben, hierdurch aber nothwendig ein beträchtlicher Ausfall in den Rentamtsintraden herbeigeführt werden.

So wie sich übrigens die Sache nach der zuletzt angeordnet gewesenen archivarischn Erörterung herausstellt, würde dem Stadtrathe zu Hain selbst der Rechtsweg die Hoffnung irgend eines günstigen Resultats nicht gewähren können, da nicht nur die lange Zeit, in welcher derselbe die Jahresrenten in der Meinung einer Verbindlichkeit gleichmäßig in's Rentamt entrichtet hat, entgegen ist, sondern auch die durch die neueste Mittheilung des Gesamtministeriums bekannt gewordene Thatsache, daß in Beziehung auf die in Frage stehenden Jahresrenten auch in mehreren andern Städten Sachsens ganz gleiche Verhältnisse vorwalten, dem Stadtrathe zu Hain in den Weg treten würde.

Die vierte Deputation kann daher bei den vorwaltenden Umständen ihrer geehrten Kammer nur anrathen:

die erneuerte Beschwerde des Stadtraths zu Hain als unbegründet zurückzuweisen.

In so fern jedoch die Beschwerde an die Ständeversammlung überhaupt gerichtet ist, würde solche annoch an die zweite Kammer gelangen müssen.

Bürgermeister Hübler: Es ist in dem Berichte unserer geehrten Deputation darauf Bezug genommen, daß auch in andern Städten, namentlich in der Stadt Dresden eine Abgabe an das Rentamt unter dem Namen „Jahresrenten“ entrichtet werde. Ich kann das nur bestätigen. Die Stadt Dresden entrichtet zum hiesigen Rentamt seit mehreren Jahrhunderten